

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Geplante Änderung der Versetzungsordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. ob der Landesregierung bekannt ist, dass diejenigen Länder, die bei der internationalen PISA-Studie die vorderen Plätze belegten, in ihrem Schulsystem auf individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen setzen und Maßnahmen wie Nichtversetzung ablehnen, ob und ggf. welche Konsequenzen die Landesregierung daraus zieht;
2. aus welchen Gründen die Landesregierung die Versetzungsordnung in Baden-Württemberg ändern will, obwohl sie noch Ende 2003 keine Veranlassung dazu gesehen hatte;
3. welche konkreten Änderungen die Landesregierung an der Versetzungsordnung vornehmen will, und ab welchem Zeitpunkt sie in Kraft treten sollen;
4. für welche Schularten und Klassenstufen sowie für welche Fächer die Versetzungsordnung geändert werden soll und jeweils in welcher Weise;
5. ob und ggf. inwieweit beabsichtigt ist, die Zahl der zu schreibenden Klassenarbeiten zu senken, in welchen Fächern, Klassenstufen und Schularten, und ggf. weshalb bzw. ob und inwiefern geplant ist, andere Formen der Leistungsbeurteilung zuzulassen;

6. ob es zutrifft, dass Schülerinnen und Schüler mit Hilfe einer Nachprüfung zu Beginn des darauf folgenden Schuljahrs die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe verhindern können; ggf. für welche Schülerinnen und Schüler in welchen Klassenstufen und unter welchen Voraussetzungen dies gelten soll;
7. wer und wann darüber entscheidet, ob ein Schüler oder eine Schülerin „auf Probe versetzt“ wird, und ggf. welche Kriterien herangezogen werden bei der Entscheidung, in welcher Klasse der Schüler bzw. die Schülerin letztendlich verbleibt;
8. ob und ggf. wie Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg mit welchen konkreten individuellen Fördermaßnahmen geholfen wird, wenn sich zum Halbjahr abzeichnet, dass eine Nichtversetzung droht;
9. ob und ggf. welche Förder- und Stützmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die sich auf die Nachprüfungen ggf. in den Sommerferien vorbereiten wollen;

II.

das System des Versetzens bzw. Nicht-Versetzens in Baden-Württemberg abzuschaffen und dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in den Schulen endlich individuelle Förderung erhalten.

16. 02. 2004

Zeller, Rudolf, Bayer, Dr. Caroli, Käppeler, Queitsch, Wintruff SPD

Begründung

Obwohl diejenigen Länder, die bei der internationalen PISA-Studie vorne liegen, weder ein gegliedertes Schulsystem noch die Möglichkeit der Klassenwiederholung kennen, beharrt die Landesregierung Baden-Württembergs weiter darauf, das überkommene gegliederte Schulwesen fortzuführen. Auch an der Versetzungsordnung wollte sie bis Ende 2003 keine Änderungen vornehmen.

Umso erstaunlicher sind nun die Ankündigungen des Kultusministeriums, die Versetzungsordnung zu ändern und die „Versetzung auf Probe“ einzuführen. Zahlreiche Experten und Verbände lehnen dieses Verfahren ab, solange es noch immer kein System der individuellen Förderung in Baden-Württemberg gibt und unklar ist, wo und wie notenschwache Schülerinnen und Schüler beispielsweise in den Sommerferien nicht verstandenen Unterrichtsstoff lernen sollen.

Anstatt am bestehenden, aber längst überholten System des Versetzens und Nichtversetzens festzuhalten und an Einzelheiten herumzudoktern, wäre eine richtige und notwendige Konsequenz aus den Ergebnissen der internationalen PISA-Studie, das „Sitzenbleiben“ durch ein System der individuellen Förderung zu ersetzen und somit auch endlich verantwortlich mit der Lebenszeit von jungen Menschen in Baden-Württemberg umzugehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. März 2004 Nr. 31–/ nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I.

zu berichten,

1. ob der Landesregierung bekannt ist, dass diejenigen Länder, die bei der internationalen PISA-Studie die vorderen Plätze belegten, in ihrem Schulsystem auf individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen setzen und Maßnahmen wie Nichtversetzung ablehnen, ob und ggf. welche Konsequenzen die Landesregierung daraus zieht;

Das Kultusministerium legt Wert auf die Feststellung, dass der Ländervergleich PISA und der vertiefende Bericht ein differenzierteres Bild bieten. Danach liegen 15-jährige Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg zusammen mit Bayern an der Spitze des bundesdeutschen Ländervergleichs, erreichen OECD-Durchschnitt bzw. übertreffen diesen; in einzelnen Teilbereichen schließt Baden-Württemberg sogar zur internationalen Spitzengruppe auf. Einen Grund für das erfolgreiche Abschneiden baden-württembergischer Schulen (dies bestätigt auch IGLU) liegt in der Konzentration auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität. Wesentlich dafür ist ein differenziertes, individuell förderndes Unterrichtsangebot. Ein Zusammenhang zwischen Leistungsniveau und Nichtversetzung besteht – auch nach den Befunden von PISA – nicht. Zudem gilt, dass der Prozentsatz an Klassenwiederholungen in Baden-Württemberg gering ist, was auf eine wirksame Förderpraxis hinweist.

2. aus welchen Gründen die Landesregierung die Versetzungsordnung in Baden-Württemberg ändern will, obwohl sie noch Ende 2003 keine Veranlassung dazu gesehen hatte;

Bereits in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2003, Az. 41 – 6600.0/130, zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Zeller u. a. SPD, Drucksache 13/2351, wies das Kultusministerium darauf hin, dass im pädagogisch sinnvollen Rahmen die bestehenden Möglichkeiten der Versetzungsordnungen zu nutzen seien, und es erwähnte hierbei ausdrücklich die Möglichkeit einer Aussetzung der Versetzungsentscheidung. Die jetzt neu aufgenommene probeweise Aufnahme nichtversetzter Schüler in die nächsthöhere Klasse lehnt sich an das Rechtsinstitut der Aussetzung der Versetzungsentscheidung an. Allerdings hat sich inzwischen herausgestellt, dass ein pädagogischer Bedarf besteht, für die betroffene Schülerklientel diesen Rechtsgedanken zu ergänzen, in dem einerseits der Klassenkonferenz ein größeres Ermessen eingeräumt wird, andererseits aber auch die Verweildauer in der nächsthöheren Klasse eingeschränkt wird (im Einzelnen siehe unten).

3. welche konkreten Änderungen die Landesregierung an der Versetzungsordnung vornehmen will, und ab welchem Zeitpunkt sie in Kraft treten sollen;

4. für welche Schularten und Klassenstufen sowie für welche Fächer die Versetzungsordnung geändert werden soll und jeweils in welcher Weise;

6. *ob es zutrifft, dass Schülerinnen und Schüler mit Hilfe einer Nachprüfung zu Beginn des darauf folgenden Schuljahrs die Nichtversetzung in die nächst höhere Klassenstufe verhindern können; ggf. für welche Schülerinnen und Schüler in welchen Klassenstufen und unter welchen Voraussetzungen dies gelten soll;*
7. *wer und wann darüber entscheidet, ob ein Schüler oder eine Schülerin „auf Probe versetzt“ wird, und ggf. welche Kriterien herangezogen werden bei der Entscheidung, in welcher Klasse der Schüler bzw. die Schülerin letztendlich verbleibt;*

Die Neuregelung betrifft Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform und der Aufbauform mit Heim. Für die Hauptschulen wurde folgender Wortlaut aufgenommen:

„Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ‚ausreichend‘ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.“

Für die Realschulen und Gymnasien gilt der entsprechende Wortlaut mit der Besonderheit, dass in diesen Schularten die probeweise Aufnahme nicht versetzter Schüler ausgeschlossen ist, wenn eine Wiederholung der Klasse nicht mehr möglich ist, d. h. wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wegen wiederholter Nichtversetzung verlassen muss. Für das Gymnasium wird zusätzlich klargestellt, dass eine probeweise Aufnahme in die Jahrgangsstufe ausgeschlossen ist.

Die Regelung tritt zum kommenden Schuljahr für alle Klassenstufen in Kraft (siehe GBl. 2004, S. 82).

Die Neuregelung betrifft alle für die Versetzung maßgeblichen Fächer. Eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende der Probezeit in den Fächern, in denen die Leistungen des Schülers laut Jahreszeugnis geringer als ausreichend bewertet worden sind, führt zu einer Neufestsetzung der Noten. Es kommt dann darauf an, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Regeln der Versetzungsordnung mit den nunmehr neu festgesetzten Noten versetzt werden kann. Über die Aufnahme auf Probe entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen der ohnehin üblichen Zeugnis Konferenz am Ende des Schuljahres. Voraussetzung ist die Prognose, dass die Schülerin oder der Schüler in der Lage sein wird, die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit zu beheben. Weitere Voraussetzung der Aufnahme ist eine Zielvereinbarung, in deren Rahmen unter Einbeziehung jedenfalls eines Teils der Sommerferien ein konkreter Plan zum Nachlernen abgesteckt werden kann, sodass die Prognose der Klassenkonferenz eine realistische Grundlage erhält. Die Probezeit im folgenden Schuljahr gibt der Schülerin oder dem

Schüler die Chance selbst einzuschätzen, ob er den Anforderungen auch im Kontext aller Fächer gewachsen ist.

5. ob und ggf. inwieweit beabsichtigt ist, die Zahl der zu schreibenden Klassenarbeiten zu senken, in welchen Fächern, Klassenstufen und Schularten, und ggf. weshalb bzw. ob und inwiefern geplant ist, andere Formen der Leistungsbeurteilung zuzulassen;

Zum kommenden Schuljahr werden für alle Klassenstufen die Mindestzahlen der Klassenarbeiten von sechs auf vier gesenkt, und zwar im Fach Deutsch der Hauptschulen und in den Kernfächern der Realschulen und der Gymnasien. In Klasse 10 der Realschulen waren schon bisher nur 5 Klassenarbeiten vorgeschrieben. In Klasse 10 der Hauptschulen bleibt es in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bei einer Mindestzahl von 5 Klassenarbeiten. Auf der anderen Seite ist jede Schülerin und jeder Schüler in den Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den Gymnasien der Aufbauform ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer gleichwertigen Leistung in einem Kernfach ihrer oder seiner Wahl verpflichtet. In den Klassen 5 bis 8 der Hauptschulen werden insgesamt 2 Projektpräsentationen, darunter eine aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich durchgeführt, die je einer Klassenarbeit gleichwertig sind. Im ersten Halbjahr der Klasse 10 der Realschule wird in der ersten Fremdsprache eine mündliche Prüfung (Eurokom-Prüfung) durchgeführt, die zwei Klassenarbeiten gleichwertig ist und für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.

Unberührt von dieser auf den Schüler bezogenen Pflicht zur Erbringung einer gleichwertigen Leistung bleibt die Möglichkeit der Fachlehrkraft, koordiniert mit den anderen Lehrkräften, von den Schülerinnen und Schülern der Klasse gleichwertige Leistungen zu fordern. Die vorgesehene Mindestzahl von Klassenarbeiten bleibt in jedem Fall unberührt.

8. ob und ggf. wie Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg mit welchen konkreten individuellen Fördermaßnahmen geholfen wird, wenn sich zum Halbjahr abzeichnet, dass eine Nichtversetzung droht;

Es gehört zur Profession der Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler je nach den Anforderungen der Schulart und der Klassenstufe ggf. auch durch binnendifferenzierende Maßnahmen zu fördern. Die Stundentafeln, insbesondere die zum kommenden Schuljahr neu vorgesehenen Kontingenzstundentafeln geben den Schulen auch den nötigen Freiraum, die Ressourcen in diesem Sinne zu nutzen. Das Kultusministerium hat damit den Rahmen geschaffen, dass die Schulen auch bei drohender Nichtversetzung zum Schulhalbjahr pädagogisch angemessen reagieren können.

9. ob und ggf. welche Förder- und Stützmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die sich auf die Nachprüfungen ggf. in den Sommerferien vorbereiten wollen;

Voraussetzung der Aufnahme nicht versetzter Schülerinnen und Schüler auf Probe in die nächsthöhere Klasse ist eine Zielvereinbarung, in deren Rahmen vor Ort anhand der konkreten Umstände ein realistischer Nachlernplan aufgestellt wird. Da es hierbei um sehr verschiedene und sehr komplexe pädagogische und didaktische Probleme geht, muss dieser Plan, einschließlich möglicher Förderungs- und Stützmaßnahmen, vor Ort aufgestellt und verantwortet werden.

II.

das System des Versetzens bzw. Nicht-Versetzens in Baden-Württemberg abzuschaffen und dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in den Schulen endlich individuelle Förderung erhalten.

Es besteht kein Grund, das bewährte System der Leistungsbeurteilung und Versetzungsordnung – auch im Blick auf das hervorragende Abschneiden Baden-Württembergs bei internationalen Vergleichsuntersuchungen – im oben genannten Sinn zu ändern. Auf den unter Ziffer 1 bereits erwähnten geringen Prozentsatz an Klassenwiederholungen in Baden-Württemberg wird nochmals hingewiesen.

Dr. Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport